

Abschrift

Hotstegs Rechtsanwaltsges. mbH, Mozartstr. 21, 40479 Düsseldorf

Verwaltungsgericht Köln Appellhofplatz

50667 Köln

FAX: 0221 2066-457

Ihr Zeichen:

Unser Zeichen:

Ansprechpartner/in:

Datum:

13 K 4761/18

37/18/sn/D5/166-19

Rechtsanwältin Sarah Nußbaum Tel. 0211 / 497657-16

18.07.2019

In dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren Arne Semsrott ./. Kölner Verkehrsbetriebe AG 13 K 4761/18

wir folgende Stellungnahme abgegeben:

1. Die Stadt Köln hat sich als Gebietsköperschaft in dem hier streitgegenständlichen Fall mit der Beklagten einer juristischen Person des Privatrechts zur Erfüllung der Aufgabe des öffentlichen Personennahverkehrs als Teil der Daseinsvorsorge bedient und damit den Anspruch des Klägers auf Informationszugang auch gegenüber der Beklagten begründet. Bei einer informationsfreiheitsrechtlichen Auslegung nach dem Sinn und Zweck des IFG NRW kann es auf eine gesetzlich zwingende Zuweisung der Aufgabenerledigung nicht ankommen. Eine Differenzierung zwischen öffentlichen und öffentlich-rechtlichen Aufgaben ist für die hier vorliegende Entscheidung nicht ausschlaggebend. Im Kern muss es allein um die Frage gehen, ob es sich bei der hier betroffenen Materie des ÖPNV um eine Maßnahme der Daseinsvorsorge handelt, der Bürger diese also zur Sicherung seiner Existenz benötigt.

Da dies vorliegend wie bereits ausführlich dargestellt der Fall ist und die Beklagte dies bestätigt, muss in einem nächsten Schritt die Frage beantwortet werden, ob die Beklagte verfügungsberechtigt im Sinne des IFG ist. Dies ist jede Behörde, bei der die begehrte Information nach Maßgabe ordnungsgemäßer Aktenführung vorliegt und zur Wahrnehmung der eigenen Aufgaben dient.

Auch dies ist für die Beklagte zu bejahen, da sie die Urheberin der Information ist. Sie ist die sachnächste Stelle für den Informationsanspruch. Bei ihr bündeln sich alle relevanten und insbesondere die beantragten Informationen.

Da bislang keine vergleichbaren Entscheidungen aus NRW vorliegen, wird auf die Entscheidung des rheinland-pfälzischen Oberverwaltungsgerichts verwiesen. Die grundsätzlichen Erwägungen des Gerichts sind auf den hier vorliegenden Fall zu übertragen.

Auch hier wird zur Bejahung einer "öffentlich-<u>rechtlichen</u> Aufgabe" allein auf die Verwurzelung der Aufgabe im öffentlichen Recht abgestellt.

"Auch der Wortlaut 'öffentlich-rechtliche Aufgabe' gebietet nicht, dass die Behörde zur Erfüllung der dem Privaten übertragenen Aufgabe verpflichtet sein muss. Ausreichend ist insoweit vielmehr - wie bei § 2 Abs. 1 LIFG - eine Verwurzelung der Aufgaben im öffentlichen Recht. Schon dann sind sie öffentlich-rechtlich geprägt und im öffentlichen Recht verankert bzw. begründet (vgl. zum IFG Schoch, a.a.O., § 1 IFG Rn. 220). Andere Vorgaben lassen sich dem Begriff "öffentlich-rechtliche Aufgaben" nicht entnehmen. Dies gilt insbesondere für die Erforderlichkeit einer Zuweisung der Aufgabenerledigung durch Rechtssatz (so im Zusammenhang mit dem Zugang zu Umweltinformationen LT-Drs. 16/5173, S. 34) bzw. einer konkreten spezialgesetzlichen Verpflichtung zur Aufgabenerfüllung (vgl. zum IFG Scheel, in: Berger/Partsch/Roth/Scheel, Informationsfreiheitsgesetz Kommentar, 2. Aufl. 2013, § 1 Rn. 68; so aber offensichtlich Rossi, IFG Kommentar 2006, § 1 Rn. 74 f.).

Letzteres gilt auch in Anbetracht der Erwägung, das Landesinformationsfreiheitsgesetz biete dann prinzipiell ein Einfallstor, um an Informationen von privaten Unternehmen zu gelangen. Dies ist vielmehr wegen der Zielsetzung des Landesinformationsfreiheitsgesetzes, den Anspruch auf Informationszugang umfassend auszugestalten, hinzunehmen, zumal ihren berechtigten Belangen durch die Schutzbestimmungen in §§ 9 ff. LIFG und weiteren Vorschriften Rechnung getragen wird.

vgl. Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz, Urteil vom 10.06.2016, Az. 10 A 10878/15, Rn. 35 ff., juris

Vergleichend dazu kann auch die folgende Entscheidung des Bundesgerichtshofs zum Begriff der "Behörde" im Zusammenhang mit dem Presserecht herangezogen werden. Auch hier wird maßgeblich auf das Informationsbedürfnis der Bürger und der Presse abgestellt. Die vom Staat gewählte Handlungsform tritt dahinter zurück.

"Der Behördenbegriff des **Presserechts** ist nicht organisatorischverwaltungstechnisch, sondern funktionell-teleologisch zu verstehen. Sinn und Zweck des Auskunftsanspruchs nach § 4 Abs. 1 LPresseG NW ist es, der Presse die ihr durch Art. 5 GG garantierte und in § 3 LPresseG NW manifestierte Funktion im Rahmen der demokratischen Meinungs- und Willensbildung zu gewährleisten und es ihr so zu ermöglichen, Informationen über Geschehnisse von öffentlichem Interesse umfassend und wahrheitsgetreu zu erhalten. Die Berichterstattung der Presse über Vorgänge im staatlichen Bereich beschränkt sich nicht auf die staatliche Eingriffsverwaltung als typische Form staatlichen Handelns, sondern umfasst auch die Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben im Bereich der Leistungsverwaltung. Überall dort, wo zur Wahrnehmung staatlicher Aufgaben öffentliche Mittel eingesetzt werden, von deren konkreter Verwendung Kenntnis zu erlangen ein berechtigtes öffentliches Interesse besteht, wird auch ein Informationsbedürfnis der Presse und der Bevölkerung begründet. Auf dieses Bedürfnis hat es keinen Einfluss, ob sich die Exekutive zur Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben im Einzelfall einer privatrechtlichen Organisationsform bedient (vgl. BGH, NJW 2005, 1720 f.; OVG Saarland, ZUM-RD 1998, 573, 577; VGH Bayern, AfP 2007, 168, 169; OVG NRW, AfP 2008, 656, 657; OVG NRW, ZUM-RD 2013, 484, 485; Köhler, NJW 2005, 2337, 2338).

Der Behördenbegriff im Sinne von § 4 LPresseG erfasst daher auch juristische Personen des Privatrechts, die von der öffentlichen Hand beherrscht und zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben, namentlich im Bereich der Daseinsvorsorge, eingesetzt werden (vgl. BGH, NJW 2005, 1720 f.; OVG NRW, AfP 2008, 656 Rn. 4; VG Gelsenkirchen, Urteil vom 25. Juni 2014 - 4 K 3466/13, juris Rn. 44). Diese Voraussetzungen sind im Streitfall erfüllt.

vgl. Bundesgerichtshof, Urteil v. 16.03.2017, Az. I ZR 13/16, Rn. 18 - 19, juris

Auch bei der Anwendung des Informationsfreiheitsgesetzes überwiegt das Bedürfnis eines Bürgers auf Information. Dies ist sogar Anlass für die Bezeichnung des Gesetzes selbst. Die Auslegung des Behördenbegriffs kann hier also vergleichend herangezogen werden. Die Beklagte ist daher auch als juristische Person des Privatrechts in diesem Sinne als "Behörde" anzusehen. Sie wird von der öffentlichen Hand beherrscht und zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben eingesetzt.

Soweit die Beklagte dazu vorträgt, sie befördere lediglich von A nach B, ist auch und insbesondere dies Aufgabe der Daseinsvorsorge. Die von dem Kläger begehrten Informationen betreffen diese Aufgabenwahrnehmung. Sie beziehen sich auf die Fahrgastkontrollen während der Fahrten von A nach B. Grundsätzliche Fragen zur Planung und zur zukünftigen Organisation, die die Beklagte der Stadt zuschreibt, sind nicht betroffen.

2. Die Beklagte kann sich auch nicht darauf zurückziehen, der Ort der Kontrolle sei nicht bekannt. Dem ist entgegenzuhalten, dass es Planungen über den Einsatzort der Kontrolleure gegeben haben muss, um zu vermeiden, dass diese sich alle zufällig in einer Linie versammeln. Der Vortrag der Beklagten überzeugt daher nicht. Insbesondere ist an dieser Stelle auch zu fragen, wie die Beklagte zum einen behaupten kann, die Information sei nicht vorhanden und später vorträgt, bei der Information handele es sich um wichtige Geschäftsgeheimnisse.

Ebenfalls dringt die Beklagte nicht damit durch, die Informationen zu dem Klageantrag zu zwei sei nicht vorhanden.

Eine Information ist jedoch bereits dann als im Sinne von § 4 IFG "vorhanden" anzusehen, wenn sie in einem Gesamtbestand von Aufzeichnungen erst noch identifiziert und zusammengestellt werden muss. Eine derartige "Übertragungsleistung" ist von der - behördlich nicht geschuldeten - Generierung neuer Informationen zu unterscheiden

vgl. Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Urteil vom 24.11.2015, Az. 8 A 1032/14, Rn. 39, juris

Da die Beklagte die Dokumentation der Anzahl der Aufforderungsschreiben bestätigt, kann hier lediglich eine Zusammenstellung der Informationen im Sinne einer solchen Übertragungsleistung notwendig sein.

Mithin sind die beantragten Informationen vorhanden im Sinne des IFG.

3. Mit dem Blick auf den Vortrag der Beklagten zu einem Ausschlussgrund nach § 6 IFG, wird zunächst widersprochen, der Kläger verfolge die Absicht einen Schaden zu verursachen. Die Beklagte stellt diese Behauptung völlig unsubstantiiert in den Raum. Sie möge diesen Vortrag näher ausführen oder davon zurücktreten.

Der Kläger muss nicht darlegen oder begründen, warum er ein Interesse an den beantragten Informationen hat. Dies würde dem Grundsatz des IFG NRW widersprechen. Im Juli 2019 muss auf diese Behauptung der Beklagten zudem die Frage berechtigt sein, ob die Informationen aus 2017 überhaupt noch dazu geeignet sind, einen Schaden anrichten zu können, wie ihn die Beklagte befürchtet.

Auch die Gefahr eines Missbrauchs der Information wird nach zwei Jahren Verfahrensdauer nicht gesehen.

Grundsätzlich ist bei dem Anspruch des Klägers der Sinn und Zweck des IFG NRW zu berücksichtigen. Eine Abwägung kann und darf daher nur im Sinne des Klägers münden.

- Seite 5 -

4. Zur Sache wurde von beiden Seiten umfangreich vorgetragen. Abschließend wird daher höflich um einen Hinweis gebeten, wann mit einer Terminierung/Entscheidung gerechnet werden kann.

Sarah Nußbaum Rechtsanwältin